

## Haus- und Nutzungsordnung für die Quartiersporthalle auf dem Campus Rütli



1. Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung zu beachten und einzuhalten.
2. Die Nutzung der Sportanlage ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet; beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss ein vom Nutzer legitimierter Beauftragter anwesend sein.
3. Der vom Nutzer Beauftragte ist verpflichtet, die Sportanlage und ihre Einrichtungen sowie die bereitgestellten Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich den Hallenwarten zu melden.
4. Die Aufstellung eigener Schränke, Geräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Verwaltungsleitung CR<sup>2</sup>.
5. Sport -Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur ohne Schuhe oder mit sauberen hallengeeigneten Schuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe benutzt wurden, betreten werden.  
Ausnahme: Veranstaltungen
6. Das Rauchen ist in der Quartiersporthalle und auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.
7. Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke in der Quartiersporthalle kann untersagt werden. Erkennbar Betrunkene ist der Zutritt nicht gestattet.
8. Es dürfen keine Fahrräder, Kinderwagen oder Motorfahrzeuge in die Quartiersporthalle mitgenommen werden.
9. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in die Quartiersporthalle mitzunehmen.
10. Das Fußball spielen mit Kindern/ Jugendlichen ist nur bis zur Altersklasse U13 gestattet.
11. Es dürfen nur elektrische Geräte in Betrieb genommen werden, die BGV-A3 geprüft sind.
12. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der von Nutzer Beauftragte die benutzten Anlagen, Geräte und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand den Hallenwarten zu übergeben.
13. Für Schäden an der Quartiersporthalle und deren Einrichtung, die vorsätzlich oder fahrlässig von den Nutzern verursacht werden, haften die Nutzer in voller Höhe. Die Nutzer haften auch für vorsätzlich oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit von Besuchern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.
14. Das Land Berlin haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen, es haftet auch nicht, wenn seinen Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.
15. Das Land Berlin haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung der Quartiersporthalle eine Person verletzt oder getötet oder eine Sache beschädigt wird.
16. Das Land Berlin kann sich jedoch nicht auf Haftpflichtausschluss nach Nummer 13 und 14 berufen, falls ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
17. Die Campusleitung und insbesondere die Hallenwarte der Quartiersporthalle üben das Hausrecht aus. Ihre Anordnungen zur Einhaltung dieser Haus -und Nutzungsordnung sind zu befolgen. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Quartiersporthalle untersagen.